



Import von Chemikalien zur beruflichen Verwendung

Dieses Merkblatt richtet sich an Importeure, welche Chemikalien zur beruflichen Verwendung einführen. Der Import zum privaten Eigengebrauch ist davon nicht betroffen.

Welche Regelungen sind zu beachten?

- Importeure sind den Herstellern rechtlich gleichgestellt, d.h. die gesetzlichen Regelungen für Hersteller gelten ebenso für die Importeure (siehe Merkblatt A01).
- Die Pflichten zur Anpassung der Kennzeichnung und des Sicherheitsdatenblattes entfallen, wenn Chemikalien (Stoffe und Zubereitungen) ausschliesslich zum Eigenbedarf importiert und somit nicht an Dritte abgegeben werden.
- Für Biozidprodukte, Pflanzenschutzmittel und Dünger gelten weitere Bestimmungen (siehe Tabelle).

Anforderungen für verschiedene Kategorien von Chemikalien:

	Definition	Voraussetzungen	Zuständige Stelle
Alte Stoffe (siehe Merkblatt B01)	im Altstoffverzeichnis (EINECS*) aufgeführte Stoffe	Selbstkontrolle Meldung im Produktregister	Anmeldestelle Chemikalien
Neue Stoffe (auch in Zubereitungen) (siehe Merkblatt B01)	im Altstoffverzeichnis (EINECS*) <i>nicht</i> aufgeführte Stoffe	Anmeldung / Mitteilung	
Zubereitungen (Gemische) (siehe Merkblatt B02)	chemische Produkte mit verschiedenen Inhaltsstoffen	Selbstkontrolle Meldung im Produktregister	
Biozidprodukte (siehe Merkblatt B03)	gemäss Biozidprodukteverordnung	Zulassungsverfahren oder Anerkennung / Mitteilung	
Pflanzenschutzmittel (siehe Merkblatt B04)	gemäss Pflanzenschutzmittelverordnung	Import gemäss Liste des BLW, sonst Zulassung	Zulassungsstelle Pflanzenschutzmittel (BLW)
Dünger (siehe Merkblatt B05)	gemäss Düngerverordnung	Düngertypen gemäss Düngerbuch-Verordnung, sonst Zulassung	Zulassungsstelle Dünger (BLW)

* EINECS (European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances): Verzeichnis von ca. 100'000 alten Stoffen, die in der EU zwischen 1971 und 1981 in Verkehr gebracht wurden.

Adressen:

- Anmeldestelle Chemikalien, BAG, 3003 Bern, 058 462 73 05, www.anmeldestelle.admin.ch
- Zulassungsstelle für Pflanzenschutzmittel (BLW), Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern, 058 462 25 11 www.blw.admin.ch > Nachhaltige Produktion > Pflanzenschutz > Pflanzenschutzmittel
- Zulassungsstelle für Dünger (BLW), Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern, 058 462 25 11, www.blw.admin.ch > Nachhaltige Produktion > Produktionsmittel > Dünger

Produkte müssen gemeldet werden

Stoffe oder Zubereitungen müssen, wenn sie hergestellt oder gewerblich in die Schweiz gebracht werden, innert 3 Monaten nach Inverkehrbringen zur Aufnahme in das Produktregister gemeldet werden. Das Produktregister dient der Notfallauskunft.

Die Meldepflicht umfasst Angaben über die Herstellerfirma, die Zusammensetzung und die Einstufung. Bei umweltgefährlichen Chemikalien muss ausserdem die Menge, welche voraussichtlich in Verkehr gebracht wird, deklariert werden.

Die entsprechenden Bestimmungen sind in der Chemikalienverordnung (Artikel 48-54 ChemV) festgehalten. Ausgenommen sind zulassungs- oder bewilligungspflichtige Chemikalien (z.B. Biozidpro-

dukte), Zwischenprodukte, Stoffe und Zubereitungen für Forschung und Entwicklung, Rohstoffe für Heil-, Lebens- oder Futtermittel sowie Produkte, ausschliesslich für berufliche Verwender, die in Mengen unter 100 kg pro Jahr importiert werden (siehe Merkblätter B01, B02 und C06)

Internetadresse des Produktregisters: www.rpc.admin.ch.

Welche Bestimmungen gelten bei der Verwendung von Chemikalien?

Bei der Verwendung von Chemikalien gelten insbesondere auch die Vorschriften bezüglich Arbeitnehmerschutz, Umwelt- und Gewässerschutz sowie Brandschutz.

Die Chemikaliengesetzgebung enthält zusätzlich die folgenden Bestimmungen für Verwender:

Sorgfaltspflicht	Aufbewahrung	Keine Zugänglichkeit für Unbefugte (Chemikalien der Gruppen 1 und 2*), Trennung von Lebensmitteln, Heilmitteln, Futtermitteln Separatlagerung unverträglicher Chemikalien
	Berücksichtigung der Herstellerangaben	Kennzeichnung, Sicherheitsdatenblatt, Verwendungszweck
	Umweltgerechtes Verhalten	Menge, Zweck, Schutzmassnahmen
	Beachten von Verwendungsbeschränkungen und -verboten	Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung
	Massnahmen bei Diebstahl und Verlust (Chemikalien der Gruppe 1*)	Meldung an Polizei
	Massnahmen bei irrtümlichem Inverkehrbringen (Chemikalien der Gruppe 1 und 2*)	Meldung an die zuständige kantonale Fachstelle (Formular F02)

* Definition der Chemikaliengruppen siehe Anhang

Gewisse Tätigkeiten dürfen nur unter Anleitung einer Person mit einer **Fachbewilligung** durchgeführt werden. Die Fachbewilligungen können durch Ausbildungen, Kurse oder Berufserfahrung erworben werden.

Fachbewilligungen	Schädlingsbekämpfung für Dritte (siehe Merkblatt A15)	Diese Betriebe müssen der kantonalen Fachstelle unaufgefordert eine Chemikalien-Ansprechperson mitteilen . (siehe Merkblatt C03)
	Begasungen mit hochgiftigen Gasen ** (siehe Merkblatt A16)	
	Desinfektion von Badewasser in Gemeinschaftsbädern (siehe Merkblatt A10)	
	Schädlingsbekämpfung in Wohnbauten (Dachstock) mit Holzschutzmitteln (siehe Merkblatt A13)	
	Verwendung von <ul style="list-style-type: none"> - Pflanzenschutzmitteln (siehe Merkblatt A14) - Holzschutzmitteln, übrige Anwendungen (siehe Merkblatt A13) - Kältemitteln (siehe Merkblatt A17) 	Mitteilung einer Chemikalien-Ansprechperson nur auf Anfrage

** Begasungen dürfen nur von Fachbewilligungsinhabern selbst durchgeführt werden (Anleitung nicht zulässig).

Hinweis: Alle Betriebe und Bildungsstätten, in denen beruflich oder gewerblich mit gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen umgegangen wird, haben eine **Chemikalien-Ansprechperson** zu bezeichnen (ohne unaufgeforderte Mitteilungspflicht) (siehe Merkblatt C03).

Weitere Informationen und Merkblätter

Weitere Merkblätter zu verschiedenen Themen des Chemikalienrechts finden Sie unter www.chemsuisse.ch oder bei Ihrer [kantonalen Fachstelle für Chemikalien](#).

Weitergehende Informationen zum Chemikalienrecht finden Sie unter www.anmeldestelle.admin.ch.

Besuchen Sie auch die Seite zur GHS-Infokampagne: www.cheminfo.ch.

Kontaktadresse**Dienststelle Lebensmittelkontrolle
und Verbraucherschutz
Chemikaliensicherheit**

Meyerstrasse 20

6002 Luzern

Telefon 041 228 64 24






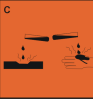




chemikalien@lu.ch, www.chemikaliensicherheit.lu.ch

Anhang: Definition der Chemikaliengruppen

Gruppe 1

1	Gefahrenpiktogramm	in Verbindung mit einem der H-Sätze*	Gefahrensymbol	in Verbindung mit einem der R-Sätze*
a.		H300 Lebensgefahr bei Verschlucken. H310 Lebensgefahr bei Hautkontakt. H330 Lebensgefahr bei Einatmen.		R26 Sehr giftig beim Einatmen. R27 Sehr giftig bei Berührung mit der Haut. R28 Sehr giftig beim Verschlucken.
b.		alle Produkte mit diesem Gefahrenpiktogramm		alle Produkte mit diesem Gefahrensymbol
c.		H340 Kann genetische Defekte verursachen. H350 Kann Krebs erzeugen. H360 Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. H360 Kann das Kind im Mutterleib schädigen.		R45 Kann Krebs erzeugen. R46 Kann vererbare Schäden verursachen. R49 Kann Krebs erzeugen beim Einatmen. R60 Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen. R61 Kann das Kind im Mutterleib schädigen.

Gruppe 2

2	Gefahrenpiktogramm	in Verbindung mit einem der H-Sätze*	Gefahrensymbol	in Verbindung mit einem der R-Sätze*
a.		H301 Giftig bei Verschlucken. H311 Giftig bei Hautkontakt. H331 Giftig bei Einatmen.		R23 Giftig beim Einatmen. R24 Giftig bei Berührung mit der Haut. R25 Giftig beim Verschlucken.
b.		H370 Schädigt die Organe. H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition.		R39 Ernste Gefahr irreversiblen Schadens. R48 Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition.
c.		H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.		R34 Verursacht Verätzungen. R35 Verursacht schwere Verätzungen.
d.		H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. (für Gebinde mit mehr als 1 kg Inhalt)		R50/53 Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben. (für Gebinde mit mehr als 1 kg Inhalt)
e.		H250 Entzündet sich in Berührung mit Luft von selbst. H260 In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase, die sich spontan entzünden können. H261 In Berührung mit Wasser entstehen entzündbare Gase.		R15 Reagiert mit Wasser unter Bildung hochentzündlicher Gase. R17 Selbstentzündlich an der Luft.
f.	unabhängig vom Gefahrenpiktogramm	H230 Kann auch in Abwesenheit von Luft explosionsartig reagieren. H231 Kann auch in Abwesenheit von Luft bei erhöhtem Druck und/oder erhöhter Temperatur explosionsartig reagieren. EUH019 Kann explosionsfähige Peroxide bilden. EUH029 Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase. EUH031 Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase. EUH032 Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase.	unabhängig vom Gefahrensymbol	R6 Mit und ohne Luft explosionsfähig. R19 Kann explosionsfähige Peroxide bilden. R29 Entwickelt bei Berührung mit Wasser giftige Gase. R31 Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase. R32 Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase.

* Mindestens ein Gefahrenhinweis der betreffenden Gruppe oder Kombinationen davon.

Chemikalien mit Kennzeichnungsmerkmalen der Gruppe 1 und der Gruppe 2 gehören zur Gruppe 1.